



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Christa Mutter

2013-CE-58 [QA 3157.13]

Kantonalbanken und US-Kundengelder – gibt es ein Risiko in Freiburg?

I. Anfrage

Mit der Behandlung des Steuerabkommens mit den USA durch das Bundesparlament tritt die stufenweise Abschaffung des Bankgeheimnisses in eine neue, beschleunigte Phase. Selbst wenn das Parlament den Steuerdeal ablehnen sollte, wird der Druck auf all jene Banken zunehmen, die aus Sicht der USA vermutlich oder sicher Schwarzgelder von US-Kunden angenommen haben. Von den 14 Banken, die bereits mit den US-Behörden verhandeln, werden u.a. Leaver-Listen verlangt, aus denen ersichtlich ist, wohin sie seit 2008 ihre damaligen US-Kunden abgestossen haben.

Aus verschiedenen Quellen verlautet, dass sich in den Leaver-Listen auch «10 bis 15 Kantonalbanken» befinden.

Zu den genannten 14 Banken gehören die Zürcher und die Basler Kantonalbank. Laut Berichten in den Schweizer Medien tauchen in den Offshore-Leaks-Dokumenten im Zusammenhang mit Stiftungen in zwielichtigen Steueroasen auch die Namen der Luzerner, St. Galler und Bündner Kantonalbank auf. Auch der Name der Waadtländer Kantonalbank falle oft, zitiert die «NZZ am Sonntag» anonym. Die Fachleute sind sich einig, dass in Zukunft auch kleinere Schweizer Banken akribisch auf ihre US-Kunden und auf unversteuerte Kundengelder hin durchleuchtet werden.

Bereits 2011 räumte Hanspeter Hess, Direktor des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken, gegenüber der Handelszeitung ein, dass in manchen Fällen «möglicherweise zu opportunistisch» vorgegangen wurde. Laut «Handelszeitung» nahmen Kantonalbanken «allzu leichtfertig hohe Risiken in Kauf, indem sie direkt oder indirekt über unabhängige Vermögensverwalter Tausende von Kunden akzeptierten, die zuvor bei der UBS in Ungnade gefallen waren». Welche Kantonalbanken?

Einig sind sich Branchenfachleute, dass US-Klagen und US-Bussen in diesem Zusammenhang für Banken ruinös sind, nicht nur wegen der Höhe der Busse, sondern wegen des Reputationsschadens – und ebenso einig sind sie sich, dass bei Banken mit Staatsgarantie besonders hohe Anforderungen an die einwandfreie Geschäftsführung zu stellen sind.

Deshalb folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Kann der Staatsrat ausschliessen oder nicht, dass die FKB US-Kundengelder hält oder hielt oder ihre Angestellten in den Handel mit US-Kundengeldern tätig waren oder sind, seien sie nun versteuert oder nicht? Hatte die FKB vor 2008-2009 (UBS-Skandal) US-Kundengelder, und falls ja, hat sie diese abgestossen?

2. Hat die FKB seither von anderen (Schweizer) Banken US-Kundengelder übernommen, oder besteht aus irgendeinem anderen Grund die Möglichkeit, dass der Name der FKB auf Leaver-Listen oder anderen Dokumenten zuhanden der US-Justiz auftaucht?
3. Hat der Staatsrat bzw. haben seine Mitglieder sich im Verwaltungsrat der Kantonalbank FKB sich über das Thema «US-Kundschaft», «Versteuerung ausländischer Kundengelder», «Informationsaustausch», «Weissgeldstrategie» informieren lassen?
4. Welche Massnahmen hat der Staatsrat im Verwaltungsrat der FKB gefordert bzw. welche Massnahmen der FKB bestehen im Umgang mit möglicherweise un versteuerten ausländischen Kundengeldern, sowohl der USA als auch anderer Staaten?
5. Untersagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – die auf der Website der FKB nicht greifbar sind - der FKB die Steuerhinterziehung auch bei Inlandkunden explizit, wie das andere Banken eingeführt haben, bzw. werden von den Kunden entsprechende Dokumente verlangt?
6. Hat der Staatsrat Kenntnis von einer Liste zuhanden der Bundesbehörden, auf der die Finma angeblich jene Banken aufzählt, deren Solvenz durch eine erwartete Strafzahlung an die USA gefährdet sein könnte?
7. Welche Haltung hat der Staatsrat zur Aufhebung des Bankgeheimnisses bei Verdacht auf Steuerhinterziehung bzw. -betrug auch im Inland, um auch hierzulande etwas mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen?
8. Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung, ja sogar –betrug, haben die Steuerbehörden heute praktisch keine rechtlichen Instrumente, um die Herausgabe von Bankbelegen zu erzwingen. Welche Instrumente können Freiburger Steuerkommissäre bei einem solchen Verdacht heute anwenden, und findet der Staatsrat diese ausreichend?

3. Juni 2013

II. Antwort des Staatsrats

Die Anfrage ist als parlamentarischer Vorstoss gemäss Artikel 77 des Grossratsgesetzes «ein Auskunftsgesuch einer Grossrätin oder eines Grossrats an den Staatsrat über Angelegenheiten der Verwaltung». Die ersten fünf der acht gestellten Fragen betreffen nun aber die Freiburger Kantonalbank (FKB), die nach Artikel 1 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank «eine vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts» ist. Trotzdem haben wir die Anfrage auch der FKB unterbreitet, die dazu Stellung genommen hat. Die folgenden Antworten auf die ersten fünf gestellten Fragen stammen von der FKB, für die Beantwortung der Fragen Nr. 6, 7 und 8 ist der Staatsrat zuständig, namentlich die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV).

1. *Kann der Staatsrat ausschliessen oder nicht, dass die FKB US-Kundengelder hält oder hielt oder ihre Angestellten in den Handel mit US-Kundengeldern tätig waren oder sind, seien sie nun versteuert oder nicht? Hatte die FKB vor 2008-2009 (UBS-Skandal) US-Kundengelder, und falls ja, hat sie diese abgestossen?*

Die FKB hält fest, dass sie dem Bankgeheimnis untersteht und somit keinesfalls Listen oder Namen an Dritte weitergeben darf.

Sie betont jedoch, dass sie seit Beginn des Steuerstreits mit den USA 2009 alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat. So lehnte sie bereits im März 2009 alle amerikanischen Neukunden mit un versteuerten Geldern ab. Sie hält fest, dass die USA nie zu ihren Zielmärkten gehörte und sie übrigens auch nicht auf der Liste der 14 von der US-Justiz angeprangerten Banken steht.

Was die bisherigen Kunden betrifft, so ist eine Arbeitsgruppe der FKB gebildet worden, die prüfen soll, ob die Geschäftsbeziehungen fortgesetzt werden sollen oder nicht. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist mehrmals ein Tätigkeitsbericht dieser Arbeitsgruppe vorgelegt worden.

2. *Hat die FKB seither von anderen (Schweizer) Banken US-Kundengelder übernommen, oder besteht aus irgendeinem anderen Grund die Möglichkeit, dass der Name der FKB auf Leaver-Listen oder anderen Dokumenten zuhanden der US-Justiz auftaucht?*

Siehe Antwort oben zu Frage 1.

3. *Hat der Staatsrat bzw. haben seine Mitglieder sich im Verwaltungsrat der Kantonalbank FKB sich über das Thema «US-Kundschaft», «Versteuerung ausländischer Kundengelder», «Informationsaustausch», «Weissgeldstrategie» informieren lassen?*

Die FKB hält fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder regelmässig darüber auf dem Laufenden gehalten wurden, was die FKB diesbezüglich unternahm, und alle Fragen stellen konnten, die sie wollten. Nach dem Nein des Parlaments zur Lex USA und der Stellungnahme des Bundesrats hat der Verwaltungsrat am 17. Juli 2013 die Strategie gegenüber den US-Bankkunden angenommen. Diese Entscheide fallen jedoch unter das Amtsgeheimnis nach Artikel 17 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank.

4. *Welche Massnahmen hat der Staatsrat im Verwaltungsrat der FKB gefordert bzw. welche Massnahmen der FKB bestehen im Umgang mit möglicherweise un versteuerten ausländischen Kundengeldern, sowohl der USA als auch anderer Staaten?*

Der dem Verwaltungsrat der FKB angehörende Staatsrat hat verschiedene Fragen gestellt und an den Gesprächen über die von der FKB getroffenen Massnahmen teilgenommen. Für das Weitere siehe Antwort oben zu Frage 1.

5. *Untersagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – die auf der Website der FKB nicht greifbar sind - der FKB die Steuerhinterziehung auch bei Inlandkunden explizit, wie das andere Banken eingeführt haben, bzw. werden von den Kunden entsprechende Dokumente verlangt?*

Die FKB hält sich an das geltende Recht. Das Bankgeheimnis ist im Bankengesetz verankert (Art. 47 BankG). Die FKB passt sich natürlich allen Gesetzesänderungen an. Sie betont auch,

dass alle Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze hinsichtlich der Steuervorschriften tragen.

Die FKB hält auch fest, dass entgegen der Behauptung in dieser Frage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FKB auf ihrer Website unter folgender Adresse zu finden sind: http://www.bcf.ch/Upload/Documents/Prospectus/allgemeine_geschaefftsbedingungen.pdf

6. *Hat der Staatsrat Kenntnis von einer Liste zuhanden der Bundesbehörden, auf der die Finma angeblich jene Banken aufzählt, deren Solvenz durch eine erwartete Strafzahlung an die USA gefährdet sein könnte?*

Der Staatsrat hat keine Kenntnis einer solchen Liste.

7. *Welche Haltung hat der Staatsrat zur Aufhebung des Bankgeheimnisses bei Verdacht auf Steuerhinterziehung bzw. -betrug auch im Inland, um auch hierzulande etwas mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen?*

Der Staatsrat wird dazu im Rahmen der bis 30. September 2013 laufenden Vernehmlassung zur Revision des Steuerstrafrechts Stellung nehmen.

8. *Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung, ja sogar -betrug, haben die Steuerbehörden heute praktisch keine rechtlichen Instrumente, um die Herausgabe von Bankbelegen zu erzwingen. Welche Instrumente können Freiburger Steuerkommissäre bei einem solchen Verdacht heute anwenden, und findet der Staatsrat diese ausreichend?*

Es stimmt, dass die Steuerbehörden über praktisch kein rechtliches Instrument verfügen, um die Herausgabe von Bankdaten zu erzwingen.

Sie können gestützt auf die Artikel 164 Abs. 2 DStG (Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern) und 130 Abs. 2 DBG (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1999 über die direkten Bundessteuern) die Berechnung der Vermögensentwicklung und des Existenzminimums heranziehen. Damit kann in gewissen Fällen fehlendes Einkommen oder Vermögen festgestellt werden. Dieses Verfahren bringt die Steuerpflichtigen dazu, dem Fiskus allenfalls nicht deklarierte Konten anzugeben, um den Beweis für das fehlende Einkommen oder Vermögen zu erbringen. Gibt es jedoch von einem zum anderen Jahr keine sichtbaren Vermögens- oder Einkommensveränderungen, kann die Steuerbehörde verstecktes Vermögen nicht erkennen. Nicht deklarierte Konten können auch bei Expertisen der Steuerrevisoren entdeckt werden.

Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung können die Steuerbehörden unter gewissen Voraussetzungen gestützt auf Artikel 127 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 126 Abs. 2 DBG die Vollständigkeitsbescheinigung verlangen. Damit wird jedoch nur ersichtlich, welche Bankbeziehungen eine im Voraus genau bezeichnete Person (Konto lautend auf einen einzelnen Steuerpflichtigen - auf den Namen des Ehepaars - usw.) in einem Bankinstitut (Nummer - Bezeichnung - Eröffnungsdatum - Aufhebungsdatum) hat. Zu diesem Zeitpunkt weiss die Steuerbehörde also nicht, welche Beträge sich auf diesen Konten befinden. Auf kantonaler Ebene gelten sinngemäss die Artikel 160 Abs. 1 und 159 Abs. 2 DStG.

Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden (DBG), kann der Kanton der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ASU) Mitteilung davon machen, die (nach einer Prüfung) in

Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde besondere Untersuchungsmassnahmen treffen kann (Art. 190 ff. DBG). Mit diesem Verfahren können nicht deklarierte Bankkonten aufgedeckt und allenfalls beschlagnahmt werden (s. Art. 19 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht).

Die Staatsanwaltschaft hat bei Steuervergehen (Steuerbetrug usw., Art. 186 ff. DBG - 231 ff. DStG) andere Untersuchungsmöglichkeiten. Dieses Vergehen fällt auf Anzeige der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) hin unter die Strafprozessordnung.

Zur Frage, ob dieses Dispositiv ausreichend ist, nimmt der Staatsrat ebenfalls im Rahmen der bis 30. September 2013 laufenden Vernehmlassung zur Revision des Steuerstrafrechts Stellung.

3. September 2013